

Lithographie bestimmt ist, bei ihrem Kreisdirector die Bestellung zu machen. Die Herren Kreisdirectoren bitten wir, diese Verzeichnisse nebst den eingezahlten Geldern (das Exemplar kostet 1 Thlr.) an Dr. E. F. Aschoff in Herford, oder an den Rechnungsführer des Vereins, Hrn. Lieutenant Hölzermann in Salzuflen, einzusenden, durch deren Vermittlung sie die bestellten Exemplare erhalten werden. Der Ertrag ist bekanntlich theils für die Vermehrung des Vereinskapitals, theils für das Gehülfen - Unterstützungs - Institut der Buchholz - Gehlen - Trommsdorff'schen Stiftung bestimmt. Schon hat sich eine erfreuliche Theilnahme herausgestellt, und als Zeichen solcher dürfen wir wohl anführen, daß die Kaiserl. Russ. pharmaceut. Gesellschaft in St. Petersburg 30 Exemplare kürzlich bestellte.

Für die zahlreichen übrigen Freunde und Verehrer unsers Landes, die wir ersuchen für diese Angelegenheit sich zu interessiren, bemerken wir, daß das Bildniß durch jede Kunst- und Buchhandlung von der *Hahn'schen Hofbuchhandlung* in Hannover zu beziehen ist.

D. E. F. Aschoff. Overbeck. Wilken. Witting.
Dr. L. Aschoff. Faber.

2) *Medicinalwesen und Medicinalpolizei.*

Ueber Pharmakopöen im Allgemeinen, und über den Wunsch einer allgem. deutschen Pharmakopöe.

Vortrag, gehalten bei der Generalversammlung und Stiftungsfestfeier des norddeutschen Apothekervereins zu Leipzig 1840;

von

Dr. Otto Bernhard Kühn,

ordentl. Prof. der theoret. Chemie an der Universität, Ehrenmitglied des Vereins.

Wenn mehre Gründe mich anfangs abzuhalten schienen, meine Ansichten über die Pharmakopöen vorzutragen, so glaubte ich auf der andern Seite doch auch einige auffordernde Gründe dazu zu sehen; und wenn ich die letztern für überwiegend gehalten habe, so wird Ihre Nachsicht und Ihr Wohlwollen es sein, was mich entschuldigt. In der Wahl des Gegenstandes meines Vortrages konnte ich nicht zweifelhaft sein; denn ich zog der Erzählung einer Reihe von Versuchen in meinem Laboratorium die Besprechung irgend eines für das ganze Apothekerwesen wichtigen Gegenstandes vor. Veranlaßt durch meine amtliche Stellung als Professor der Chemie in der hiesigen medicinischen Facultät und schon länger als fünf, sechs Jahre, allerdings nicht ausschließlich, mit der Ausarbeitung eines Buches über Apothekerwesen beschäftigt, haben mich mehre hierher gehörige Punkte ganz besonders interessirt und zu vorzüglicher Betrachtung gereizt. Vor allem war es die richtigere und würdigere Stellung des Apothekers im Staate, und ich hätte nicht widerstehen können, Ihrem reifen und bedächtigen Urtheile einige neue Ideen

über diesen Gegenstand vorzulegen, wäre ich nicht durch die Aufforderung eines lieben Freundes auf die Pharmakopöen hingewiesen worden. Gestatten Sie mir ohne weitere Vorrede, die Theile meines Vortrages zunächst anzugeben; was der Ausführung an äußerem Glanze gebricht, wird, hoffe ich, die Wichtigkeit des Gegenstandes ersetzen, um Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln.

Es ist vielfach, theils von Apothekern, theils von Aerzten, der Wunsch ausgesprochen worden, eine allgemeine deutsche Pharmakopöe zu besitzen. Ehe ich über diesen Gegenstand meine Gedanken mittheilen kann, halte ich es jedoch für unumgänglich nothwendig, mich erst zu erklären über das eigentliche Wesen der Pharmakopöe, über den Weg, auf welchem man eine Pharmakopöe zu Stande zu bringen, über das, was man darin aufzunehmen, und die Art und Weise, wie man die einzelnen Theile derselben zu ordnen und zu behandeln habe.

Das Wesen der Pharmakopöe ist in dem Verhältnisse zwischen Arzt und Apotheker begründet. Der Arzt will heilen und hat dazu gewisse materielle Mittel nöthig: der Apotheker macht sich anheischig, eine gewisse Anzahl dieser Mittel in bester Beschaffenheit nach Verordnung des Arztes jederzeit zu verabreichen, und der Catalog eben dieser Mittel ist die Pharmakopöe. Bei ihrer Ausarbeitung hat noch die oberste Administrativbehörde des Landes eine nicht unwichtige Rolle: der Arzt muß so sicher als möglich gestellt werden, daß die Mittel seiner Kuren immer in möglich bestem und kräftigstem Zustande sich befinden, der Apotheker aber durch eine bestimmte Anweisung genaue Kenntniß der an ihn gemachten Anforderungen erhalten, um nicht bloß den Wünschen des Arztes entsprechen, sondern auch vor übermäßigen und unbilligen Ansprüchen sich schützen zu können. Die Behörde muß also nicht bloß bei Abfassung der Pharmakopöe eine vermittelnde, beaufsichtigende Rolle übernehmen, sondern der zu Stande gekommenen Pharmakopöe auch die nöthige Geltung und Autorität verschaffen. Läßt man diese Ansicht vom Wesen der Pharmakopöe als die richtige gelten, so ist das Uebrige daraus mit Leichtigkeit abzuleiten.

Zuerst die Art und Weise, eine Pharmakopöe zu Stande zu bringen, sind: Man wird gewiß einstimmig zugeben, daß zur Abfassung eines solchen Werkes eine Commission nöthig sei, und daß ein anderer Weg, die Aufgabe mit möglich allgemeinsten Genugthuung zu lösen, nicht wohl sich denken lasse. Bei dieser Commission, der ein vom Staate bestellter Richter präsidiert, sind der Natur der Sache nach Arzt und Apotheker die Hauptpersonen. Allein bei der großen Verschiedenheit der ärztlichen Meinungen sind ein paar Aerzte nicht hinlänglich, und es müssen von Aerzten um so mehr an der Commission Theil nehmen, je größer und verschiedenartiger zusammengesetzt das Reich ist, wo die Pharmakopöe eingeführt werden soll, wegen der Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten des Volks, oder auch wegen eines statt findenden großen Zusammenflusses von Fremden an irgend einem Orte. Auch in rein pharmaceutischer Hinsicht muß man mehr als einen Gelehrten herbeiziehen, und zwar außer mehren gebildeten und ausgezeichneten Apothekern (aber nicht aus Hauptstädten allein!) ganz besonders einen Na-

turhistoriker und vielleicht auch einen Chemiker von Profession.

Was für Arzneimittel, sowohl s. g. einfache, als zusammengesetzte, in der Pharmakopöe aufzuzählen sind, darüber können hauptsächlich nur die *Aerzte* entscheiden; den übrigen Mitgliedern der Commission liegt es ob, in die Ideen der ersteren auf alle mögliche Weise einzugehen, aber auch auf alle Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche sich mit der Herbeischaffung, Darstellung und Aufbewahrung eines Mittels verbinden können. Nach der jetzigen Mode, die Pharmakopöen zu schreiben, fügt man den von den Aerzten geforderten Medicamenten noch einige Körper hinzu, welche hauptsächlich in Haushaltungen und anderwärts gebraucht werden, bisweilen jedoch auch zur Darstellung von Arzneien dienen; und in noch größerer Anzahl beliebt man, Körper hinzuzufügen, welche in roher Gestalt nimmermehr als Medicamente angewandt, oder als solche wenigstens nicht von den Apothekern gefordert werden, welche aber bei einer gewissen Behandlung Arzneimittel geben, oder auch nur zu Darstellung von Arzneimitteln nothwendig sind. Alle solche Dinge sind wegzulassen. Denn was in jeder Haushaltung, was in der Nähe jeder Apotheke zu haben ist, und von jeder Hausfrau hinsichtlich seiner Güte eben so sicher, wie vom Apotheker, beurtheilt werden kann, das braucht in einer Pharmakopöe gewiß nicht aufgeführt oder gar beschrieben zu werden. Und wozu führt man andere Dinge auf, wie die *Baccæ recentes*, *Cerasa acida*, *Poma acidula*, *Folia lauro-cerasi* u. a. m.? Vorräthig dürfen dergleichen gar nicht gehalten werden, wie die Pharmakopöe selbst vorschreibt; der Inspector wird also äußerst selten Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen, daß der Apotheker zu dem vorräthig zu haltenden Präparate das vorgeschriebene Material benutzte. Wenn aber behauptet werden sollte, daß alle rohe oder anzukaufende Stoffe aufzuführen seien, welche entweder der Arzt verschreibt, oder der Apotheker zur Darstellung der Mittel, die *Praeparata et Composita* genannt zu werden pflegen, nach der Vorschrift nöthig hat, so müßte man noch *tela lintea*, *tela bombycina*, *corium ovillum*, *aër atmosphaericus*, *vasa vitrea et fictilia*, *suber* u. a. m. aufzählen. Niemand wird aber im Ernste daran denken, die besondere Erwähnung dieser und ähnlicher Dinge in einer Pharmakopöe zu verlangen, oder nur zu erwarten. Nichts desto weniger schliefsen sie sich an einige der oben bezeichneten Körper unvermerkt an, und es läßt sich kein Grund angeben, warum diese weggelassen und jene aufgenommen worden sind.

Eben so scheint es unpassend und in vieler Hinsicht schädlich zu sein, durch die Pharmakopöe dem Apotheker aufzugeben, gewisse Präparate vorräthig zu halten, deren Bereitung mit keinen großen zeitraubenden Umständlichkeiten verknüpft ist, deren Aufbewahrung aber und Prüfung Schwierigkeiten darbietet, wie z. B. einige Salben, Pflaster, zusammengesetzte Tincturen und Aehnliches. Hier hängt das Wohl und Wehe der Patienten durchaus nicht von der halben oder ganzen Stunde ab, welche auf die Darstellung solcher Medicamente verwendet werden muß; der Apotheker hat für die Aufbewahrung derselben keine Sorge zu tragen, und erspart dadurch Raum, Utensilien und manche verdrießliche Mühe, des durch eingetretene Verderbniß

veranlaßten Schadens nicht zu gedenken; der Arzt wird sich auf die mit dem frisch bereiteten Mittel angestellten Beobachtungen und auf die mit ihm zu erzielenden Wirkungen besser verlassen können; und der Inspector der Apotheken ist der jetzt nothwendigen, lästigen Untersuchung dieser Dinge überhoben, und kann die dadurch ersparte Zeit anderen und wichtigeren Dingen zuwenden. Es soll hiermit keineswegs die Sorge der Commission getadelt werden, das Geschäft des Arztes zu erleichtern, indem er gewisse Arzneimittel nach feststehenden Formeln bereitet, unter einem meistens sehr kurzen Namen verschreiben kann, ohne nöthig zu haben, die Vorschrift jedesmal, wenn er die Mittel braucht, von neuem zu detailliren. Allein die Vorschrift kann ja immerhin gegeben werden, aber der Apotheker nicht gebunden sein, dergleichen Mittel vorräthig zu halten, ja bei manchen kann ihm dieses geradezu untersagt werden, wie es in der Sächs. Pharmakopöe bei *Elaeocosach.*, bei den *Mucilagines* u. A. geschehen ist. Dergleichen Formeln sind jedoch auch nicht über die Maasse anzuhäufen, und nur solche aufzunehmen, welche vielfältige Anwendung finden. Bei Entscheidung über diesen Punct erkennt man wiederum die Nothwendigkeit, daß nicht bloß Aerzte der Hauptstadt an den bezüglichen Berathungen Theil nehmen dürfen, sondern daß zur Vermeidung von Einseitigkeiten auch anderwärts practicirende geschickte Aerzte um ihre Meinung zu fragen sind; die *medicini-schen Facultäten* des Landes sollen gar nicht erwähnt werden, weil es sich wohl von selbst versteht, daß diesen hierüber eine Stimme zukommt.

Auch darüber haben die Aerzte zu bestimmen, wenn irgend ein Mittel nicht ächt zu haben ist, ob ein anderes und was für eines an seine Stelle zu setzen gesetzmäßig erlaubt sein solle. Bei der *Aqua Laurocerasi* allein ist in der Sächs. und Preufs. Pharmakopöe hierauf Rücksicht genommen worden.

Endlich müssen die Aerzte festsetzen, welche Mittel sie in vollkommener Reinheit haben wollen, und bei welchen eine geringe Beimengung eines fremdartigen, für ihren Zweck nicht schädlichen Körpers übersehen werden kann. Denn hiernach wird natürlich die Prüfung der Arzneimittel sich etwas abändern.

Nachdem nun alle Mittel gesammelt sind, welche die Aerzte als nothwendig erachten, wird man sich zu entscheiden haben, in welcher Ordnung sie aufgeführt werden sollen. Es sind in fast allen bis jetzt herausgekommenen Pharmakopöen zwei Hauptabtheilungen gemacht, wovon die eine die rohe, d. h. die einzusammelnden und einzuhandelnden Mittel, die andere die vom Apotheker selbst bereiteten anführt. Was hat diese Trennung wohl für einen Nutzen? Man kann untersuchen, ob in theoretischer oder practischer Hinsicht, ob für Arzt oder Apotheker, oder für die Behörde, der die Inspection der Apotheken übertragen wird. Darin dürfte man wohl bald übereinkommen, daß ein Nutzen in rein theoretischer Hinsicht bei einem Werke, welches eine rein practische Tendenz hat, gar kein Nutzen zu nennen sein möchte. Hat aber diese Trennung einen practischen Nutzen für den Arzt? Nein! Der Arzt will eine gewisse Wirkung in einem Organismus hervorrufen, die er zur Erreichung

seines Zweckes für zuträglich und nothwendig hält. Bei diesem Bestreben ist ihm das Mittel selbst ganz gleichgültig; wenn es nur die beabsichtigte Wirkung und diese allein thut, so ist es für ihn einerlei, ob es aus der organischen oder anorganischen Natur stammt, ob es vom Apotheker selbst bereitet, oder eingehandelt und eingesammelt worden ist; er nimmt sehr selten darauf Rücksicht, ob es theuer oder wohlfeil zu stehen komme; er benutzt eben so das, was die ärmste Haushaltung bietet, wie seine Hand und seine chirurgischen Instrumente, den Magnet, die Elektrisirmaschine, Kälte und Wärme. Kurz! er will nur heilen, und ist in Betreff der Mittel, die er aus den Apotheken zu beziehen sich verbindet, nur darum besorgt, dafs dieselben die ihm bekannten Kräfte besitzen.

Hat aber die in Rede stehende Eintheilung ein besonderes Interesse oder einen besondern Werth für den Apotheker? Eben so wenig, wie für den Arzt! In seinem Geschäfte hat derselbe eine ganz andere Ordnung zu befolgen, als in der Pharmakopöe bezeichnet wird; in der Apotheke stehen *Simplicia* und *Composita* nicht gesondert von einander, und der Unterschied wird durch mancherlei Umstände gar sehr verwischt. Der eine Apotheker mufs einen Körper einhandeln, den der andere mit gröfserem Vortheil sich selber darstellt, wie z. B. ätherische Oele; an einem Orte kann ein Körper eingesammelt werden, den ein nur wenige Meilen davon ansässiger Apotheker einkaufen mufs, wie mehre Pflanzen und Mineralien. Körper aber, die nach der Meinung der bisherigen Pharmakopöen der Apotheker darstellen soll, werden ohne Nachtheil, ja sogar mit grossem Vortheil für Arzt und Publicum aus dem Handel bezogen, wie die meisten chemischen Präparate, die wenigstens an Wohlfeilheit, oft auch an Güte gewinnen. Hinsichtlich der Anwendung ist eine gleiche Vermischung von beiderlei Medicamenten zu bemerken. Rohe Medicamente werden unmittelbar und ohne weitere Zubereitung dispensirt; andere läfst man, ehe sie entweder selbst dispensirt, oder nur zur Darstellung zu dispensirender Arzneimittel angewandt werden, einer vorläufigen Bearbeitung unterwerfen, ohne dafs man dazu eine besondere Anweisung nöthig erachtet. Was im letztern Falle *lege artis* zu thun ist, bleibt dem Apotheker zu suppliren übrig. Und das von Rechtswegen! Warum macht man demselben zur Pflicht, eine Anzahl *Lehrjahre* zu bestehen? warum ordnet man so strenge Examina an, ehe man den Pharmaceuten erlaubt, als *Receptarius*, *Laborant* u. s. w. zu serviren, oder ein *Provisorat*, die *Administration* oder den Besitz einer Apotheke anzutreten? — Doch es werden nicht blofs Bearbeitungen von rohen Stoffen erwartet, ohne dafs besondere Vorschriften dazu für nothwendig erachtet werden, sondern es paradiren in der Pharmakopöe auch Präparate, die nur dem Apotheker zur Darstellung von Arzneimitteln dienen, und als solche vom Arzte niemals verordnet werden. Hieraus ist klar zu ersehen, wie die eine Abtheilung nicht lauter Medicamente enthält, welche nicht eben so gut in der andern stehen könnten; am deutlichsten ergiebt sich aber die Schwierigkeit dieser Eintheilung der Medicamente aus den verschiedenen Ueberschriften, welche man für beide Theile ausgedacht hat; *Simplicia* und *Praeparata*, oder *Praeparata et Composita*; *Apparatus phar-*

maceuticus und *Opera* oder *Technica pharmaceutica*; *Pharmaca simplicia et Praeparata venalia* und *Pharmaca composita et praeparata officinarum* u. a. m. bis auf das witzige *comparanda* und *praeparanda* der neuen *Pharmacopoea Saxonica*. — Es scheint also aus jener Vertheilung der Arzneimittel in zwei Klassen auch für den Apotheker ein Vortheil nicht zu erwachsen.

Für die inspicirende Behörde dürfte das Nämliche zugegeben werden, ja sogar noch viel leichter, als für Arzt und Apotheker, so, daß sich darüber gar nichts sagen läßt.

Warum also diese Anordnung beibehalten? Man stelle vielmehr die Arzneimittel, seien es rohe oder präparirte, in Eine Reihe nach dem Alphabete zusammen, d. h. in einer Ordnung, die hier als die indifferenteste die beste ist. Man kann aber doch die Reihe auf doppelte Weise construiren, zuerst die einfachen Präparate den einzelnen Drogen beifügen, wie z. B. unter *Aconitum: folia* oder *herba, extr., essentia, tinct.*; unter *Kali causticum: fusum, liquor, tinctura*, — und dann umgekehrt den Präparaten gleichsam die Drogen beifügen, so z. B. alle *Aquae destillatae*, alle Tincturen zusammenstellen. Wären hier auch viele Hinweise an andere Stellen des Buches nothwendig, so würde doch die Brauchbarkeit des Buches um ein Bedeutendes dadurch vermehrt.

Zuletzt ist zu untersuchen, wie sollen in einer Pharmakopöe die einzelnen Medicamente abgehandelt werden? was ist über jedes einzelne anzuführen? Die einzelnen Medicamente lassen sich in dieser Hinsicht in drei große Haufen abtheilen. Von allen anorganischen Körpern und den organischen Elementen, die in reinem Zustande zu Heilzwecken in Anwendung kommen, brauchen nur mit Bestimmtheit die Kennzeichen angeführt zu werden, woran ein jeder Körper seinem Wesen und seiner hinreichenden Güte nach erkannt wird. Organisirte Körper, deren Theile und zusammengesetzteren Producte sind hauptsächlich genau nach physikalischen und naturhistorischen Merkmalen zu beschreiben; selten ist ein chemischer Versuch anwendbar, um ihre Aechtheit und Güte zu erkennen. Die dritte Klasse von Arzneimitteln, die man mit Rücksicht auf ihre Behandlung in der Pharmakopöe zu machen hat, besteht aus den mechanisch dargestellten und den s. g. galenischen Präparaten; diese bieten nur höchst ungewisse, häufig gar keine Kennzeichen der Aechtheit dar, und können deshalb auch gar nicht anders behandelt werden, als daß man die Formel genau angiebt, nach welcher sie darzustellen sind; ihre Anzahl sollte aus mancher Rücksicht so viel als möglich eingeschränkt werden. Diese und die Mittel der zweiten Klasse sind nicht wohl anders zu behandeln, als es jetzt in den besseren Pharmakopöen schon geschehen ist. Aber hinsichtlich der Mittel der ersten Klasse bin ich einer ganz andern Ansicht, als man bisher festgehalten hat.

Von diesen habe ich gesagt, daß sie in der Pharmakopöe nur die Angabe der nöthigen Kennzeichen erheischt. Man pflegt diese Mittel jetzt in zwei Klassen zu theilen: die Einen versetzt man unter die s. g. *Simplicia*, die Andern unter die *Praeparata*, erlaubt den Einkauf der ersteren und verbietet den der letzteren, macht vielmehr deren Bereitung dem Apotheker zur strengen Pflicht, und giebt in der Pharmakopöe ausführliche Vor-

schriften zu ihrer Darstellung. Allein zu einem solchen Verfahren ist kein hinreichender Grund vorhanden. Es soll vor der Hand selbst zugegeben werden, es wäre wünschenswerth, daß der Apotheker aus irgend einer Ursache gewisse Präparate dieser Klasse sich selbst darstellte und sie niemals aus Fabriken bezöge, so würde doch wenigstens die Angabe einer Methode zu ihrer Darstellung sich als überflüssig und unnöthig herausstellen. Denn es kommt bei den chemisch-pharmaceutischen Mitteln fast durchgängig auf die Darstellungsmethode gar nichts an, und sehr verschiedene Methoden können gleich bequem und gleich sicher ein gleichförmiges, gutes Präparat liefern. Es ist z. B. ganz einerlei, ob das Zinkoxyd durch Verbrennen von Zink, oder durch Zersetzung von einem seiner Sulphate mittelst eines Alkalis oder mittelst des Feuers dargestellt worden ist: immer und ewig wird unter den gehörigen Cautelen dasselbe Ding hervorgehen. Allerdings könnte die Entdeckung der isomeren und dimorphen Körper Veranlassung geben, an der Wahrheit dieser Behauptung zu zweifeln, und da man an einigen dimorphen Körpern verschiedene medicinische Wirkungen beobachtet hat, könnte nicht irgend ein Arzt, oder sonst Jemand, es wahrscheinlich finden, daß auch die andern Körper bei veränderter Bereitung eine abweichende Beschaffenheit erlangten? Dürfte es also nicht rathsam erscheinen, die Methoden dem Apotheker genau vorzuschreiben, nach denen er die chemischen Medicamente darzustellen hätte, um sie überall im Lande gleichmäÙig zu erhalten? Gewiß ist dies ohne Zaudern zuzugeben bei allen den chemischen Medicamenten, deren Natur man noch nicht vollständig hat erfahren können, und wo irgend der leiseste Verdacht einer wesentlichen Verschiedenheit sich erheben ließe. Aber so ein Zweifel wäre bei einer Menge von Mitteln so völlig grundlos, daß man ihn lächerlich nennen könnte, wie z. B. bei Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Phosphor-, Essig-, Wein-, Benzoe-, Bernsteinsäure, bei allen officinellen Kali-, Natron-, Ammoniak-, Kalkverbindungen u. a. m. Kann aber ein und dasselbe Product auf verschiedene Weise erhalten werden, so entsteht die Frage: sind in der Pharmakopöe alle vorhandenen Methoden, die man zur Darstellung eines Medicaments aus dieser Kategorie aufgefunden hat, oder ist immer nur *Eine* aufzuführen? Führt man mehre auf, so macht man offenbar aus einem gesetzlichen Instrumente ein Lehr- und Handbuch, und bestrebt man sich, um nur Eine aufzuführen, natürlich die beste auszusuchen, so bedenkt man nicht, daß über diesen Punct künftig nur ein individuelles Urtheil gefällt werden kann. Das Princip aber, immer nur eine Methode aufzuführen, dem z. B. die Sächsische und Preussische gefolgt sind, hat außerdem entschiedene Nachtheile, die, wunderbar genug, überall bis jetzt übersehen worden sind. Dem nicht zu gedenken, daß bei einer solchen Pharmakopöe beständig Veränderungen und Zusätze nöthig werden, so ist besonders auf die ungemein starke Inconsequenz hinzuweisen, daß man auf der einen Seite den Apotheker verpflichtet, immer nach einer und derselben Methode die chemischen Medicamente darzustellen, und ihm auf der andern Seite zur unerläßlichen Pflicht macht, nicht bloß die practische, son-

dern auch die theoretische Chemie wohl inne zu haben; ja, daß man nur dann ein Provisorat, die Administration oder den Besitz einer Apotheke auf ihn übergehen läßt, wenn er sich in einem strengen Examen unter Andern auch als wohlfahrend in der Chemie beweiset. Findet man ihn also wirklich als solchen, weshalb ihm noch eine Vorschrift zu Etwas geben, was er notorisch schon weiß und kennt? Man fordert unter diesen Umständen den Apotheker auf der einen Seite wissenschaftlich gebildet, und erniedrigt ihn auf der andern Seite fast noch unter den Handwerker. Aus dieser falschen Behandlung der Apotheker von Seiten des Gesetzes muß man zum großen Theil auch die nicht seltene Verbildung sonst tüchtiger Menschen erklären. Die Declamationen an die Fürsten und deren Stellvertreter über den hohen Werth der Pharmacie, in welche selbst einer der Besten und Vorzüglichsten, Buchner, hin und wieder verfallen ist, werden zu Nichts helfen, indem die einzige Wirkung, die sie haben können, nämlich unter den Pharmaceuten selbst einen besseren Geist hervorzurufen, durch die bezeichnete Mafsregel völlig verloren geht. Der Pharmaceut studirt hauptsächlich die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Methoden, arbeitet ausschließlichs darnach, und da er so früh als möglich dazu angehalten wird und werden muß, die größte Anzahl der in diesem Buche enthaltenen Vorschriften als heilig und unverletzbar zu halten, so trägt er gar zu leicht diese Ansicht auch auf die aufgenommenen Methoden über, bekümmert sich um andere Entdeckungen und Erfahrungen so gut wie gar nicht, und beschränkt dadurch den Kreis seiner Ideen immer mehr und mehr. Wie kann dann noch von wissenschaftlichem Geiste die Rede sein? von einem Geiste, der, so wie er ein größeres Feld übersieht, mit größerer Leichtigkeit den Zusammenhang entfernter, anscheinend sich fremder Punkte erkennt und begreift? — Aber es läßt sich gegen das Princip in der Pharmakopöe immer nur eine Methode zur Darstellung der pharmaceutisch-chemischen Körper anzugeben, auch noch die Bemerkung geltend machen, daß man an einem fertig vorliegenden Präparate selten die Darstellungsmethode zu erkennen vermag, abgesehen davon, daß es für keinen Theil das geringste Interesse haben kann, zu wissen, nach welcher Methode ein untadeliges Präparat dargestellt worden sei.

Sollten diese Gründe hinreichen, su beweisen, daß die Methoden der Darstellung chemischer Medicamente aus den Pharmakopöen wegzulassen seien, sollten sie sogar Gewicht genug besitzen, um deren Wegfall zu bewirken, so werden allerdings die fraglichen Mittel unter die Zahl derjenigen kommen, welche der Apotheker auch kaufen darf. Gegen diesen Ankauf hat man sich aber fast überall mit dem größten Eifer erklärt, und doch im Ganzen wenig haltbare Gründe vorgebracht. Am ausführlichsten sind ohne Zweifel die Nachtheile, welche der den Apothekern gestattete Einkauf der betreffenden Mittel mit sich führen soll, in einem Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin (vom 27. Jun. 1820) geschildert. Nicht blofs wegen seiner Ausführlichkeit, sondern besonders wegen seines officiellen Charakters ist noch jetzt

dieser Aufsatz einer aufmerksamen Betrachtung wohl werth *).

Die Gründe, warum die Erlaubniß, die chemischen Arzneimittel aus den Fabriken zu entnehmen, den Apothekern nicht zu ertheilen sei, sind im Gutachten in ziemlicher Confusion aufgeführt; sie lassen sich jedoch unter drei Rubriken bringen: sie sind nämlich von den Fabriken her genommen, oder werden in verschiedenen Verhältnissen der Apotheker gesucht, oder endlich im Interesse des Arztes und des Publicums.

Zuerst wird der Zustand der Fabriken durchgemustert und es werden diese Anstalten, von welchen einige *königlich* sind, förmlich als Sitze der Unwissenheit und des Betruges geschildert. Ganz vorzüglich wird aber, insofern der Fabrikant chemische Medicamente an den Apotheker absetzt, als ein mislicher und gefährlicher Umstand betrachtet, daß die Fabriken nicht unter Aufsicht der Medicinalpolizei stehen. Allein diese gehört wahrhaftig nicht dazu, um gute chemische Präparate darzustellen; kann doch die strengste Medicinalpolizei kaum verhindern, daß nicht in manchen Apotheken hin und wieder schlechte Präparate angefertigt und dispensirt werden, wie z. B. angebrannte Extracte. Und was den Umstand betrifft, daß die Fabriken nicht auf die Preuss. Pharmacopöe verpflichtet sind, so ist es nicht abzusehen, warum nicht auch nach anderen Methoden, als welche in diesem allerdings ganz schätzbaren Buche enthalten sind, gute Präparate geschafft werden könnten. Der Werth, den man hiermit diesem Werke beilegt, ist in Wahrheit zu überspannt; und findet man denn in preussischen Apotheken, auch wo nach der Vorschrift der Pharmacopöe gearbeitet wird, durchgängig tadelfreie chemisch-pharmaceutische Präparate?

Die meisten Bedenklichkeiten gegen jene Erlaubniß werden in Rücksicht auf die Apotheker selbst erhoben. Man fürchtet nämlich, daß die Apotheker, besonders in kleinen Städten, wenn sie ihre chemischen Präparate nicht mehr selbst darzustellen brauchen, dieselben auch nicht selbst mehr darstellen und somit zu bloßen Dispensirmaschinen herabsinken möchten. Diese Furcht ist, wenig gesagt, unnöthig; denn der Staat leidet im Wesentlichen nicht, wenn das, was der Hauptsache nach nur mechanische Fertigkeit und Thätigkeit erheischt, von Maschinen ausgeführt wird. Wenn Menschen sich zu bloßen Maschinen herabsetzen, so ist dies allerdings ein Verlust für den Staat, welcher jedoch nicht vermieden, am allerwenigsten durch Gesetze gehindert werden kann. Nicht alle Menschen sind gleicher geistiger Ausbildung fähig, und durch Gesetze und Einrichtungen muß nur dahin gearbeitet werden, daß diese Ausbildung nicht auf unnatürliche Grenzen stofse und daß jeder Staatsbürger in einen seiner erlangten Ausbildung entsprechenden Wirkungskreis zu treten vermöge. Offenbar wird aber die Ausbildung der Pharmaceuten jetzt dadurch gehemmt, daß man sie verbindet, die pharmaceutisch-chemischen Präparate nach der

*) Von der nun folgenden Stelle sind beim wirklichen Vortrage der Beschränktheit der Zeit wegen nur die äußersten Andeutungen gegeben worden; im Drucke darf meinen Grundsätzen gemäß eine abweichende Ansicht nicht ohne die leitenden Gründe erscheinen.

Vorschrift der Pharmakopöe darzustellen. Durch diesen Zwang macht man aus den Pharmaceuten *Präparirmaschinen*; man nöthigt sie, Alles, was sie auf Universitäten oder pharmaceutischen Instituten gelernt haben, als unnütz wegzuwerfen und ihrem eigenen Urtheile zu mißtrauen oder es gar ganz zu verleugnen. — Die Aeußerung der Furcht, daß die Apotheker zu bloßen Dispensirmaschinen herabsinken möchten, wenn sie ihre chemischen Medicamente nicht mehr selbst darstellen *müßten*, ist insofern noch tadelnswerth, als sie von einer hochgestellten Deputation ausgeht und durch ihren dadurch erlangten gewissermaßen officiellen Charakter den Pharmaceuten als Maßstab zur Beurtheilung ihrer Stellungen dienen könnte. Wer dürfte es jetzt den Pharmaceuten verdenken, wenn sie Stellen, wo sie der Hauptsache nach nur dispensiren, für in Verruf erklärt halten? wenn sie derartige Stellen, die sie im Drange der Umstände annehmen müssen, mit Mißbehagen und Widerwillen verwalten und sie sobald als irgend möglich wieder verlassen? Wird also solcher Gestalt nicht mittelbar der Grund zu Unfrieden und Zwist zwischen Principal und Gehülfen gelegt? — Endlich bildet die Befürchtung, von welcher die Rede ist, noch einen merkwürdigen Contrast mit einer andern Stelle des Gutachtens: man habe, heißt es darin, vom Apotheker nicht bloß Theorie zu fordern, sondern er müsse auch *Routine* in der pharmaceutisch-chemischen Praxis besitzen. Diese Worte heißen so viel, als: dem Apotheker, einem wissenschaftlich *ausgebildeten* Manne, müssen die chemischen Arbeiten eingeübt, einexercirt, nicht gelehrt worden sein. Im Grunde ist dies der klare Ausdruck der Idee, von welcher die Verfasser bei Beurtheilung des ganzen Apothekerverwesens ausgegangen zu sein scheinen. Zu einer solchen Annahme wird man verleitet durch die Aeußerungen, welche im Gutachten über die Bildung der Apotheker und über die Schwierigkeit der Prüfung der Arzneikörper sich vorfinden, sowie durch die Vertheidigung einer ängstlichen Controle des Thuns und Lassens der Apotheker.

Es wird behauptet, der Ausbildung der angehenden Pharmaceuten werde durch die resp. Erlaubniß entgegen gearbeitet, indem die Gehülfen und Lehrlinge gar keine Gelegenheit mehr finden würden, sich in der Anfertigung chemisch-pharmaceutischer Präparate nach der Landespharmakopöe zu üben u. s. w. Die Anfertigung der fraglichen Präparate soll also von den Pharmaceuten nur nach der Landespharmakopöe vorgenommen und nur in den Apotheken erlernt werden. Was das letzte betrifft, so ist *auch in der Preussischen Apothekerordnung* eine abweichende Meinung ausgesprochen worden, indem solchen Gehülfen, welche »in Berlin oder auf Academiën« Vorlesungen über Chemie, Pharmacie u. s. w. gehört haben, wofern sie bei der Prüfung die nöthige Geschicklichkeit beweisen, ein bis zwei Jahre an ihrer Servirzeit zu erlassen ist. Das Gesetz erkennt also an, daß der Apotheker gewisse Theile seiner Kunst auch außer den Apotheken erlernen könne, ja es will sogar durch die Verkürzung der gesetzlichen Servirzeit denjenigen, welche Collegien auf Universitäten benutzt haben, einen Vorzug vor denen ertheilen, welche nur in den Apotheken »die den Pharmaceuten so überaus wichtige Praxis ihrer Kunst« sich aneigne-

ten. Was weiter die Anfertigung der fraglichen Präparate nach den Vorschriften der Pharmakopöe anbelangt, so ist schon gezeigt worden, daß dergleichen Vorschriften in jeder Hinsicht unzuweckmäfsig und für den jungen Pharmaceuten geradezu schädlich seien, indem deren Ausbildung durch sie nicht nur nicht begünstigt, sondern im Gegentheil gehemmt werde.

Es wird ferner die Erlaubniß, die chemischen Präparate aus dem Handel zu entnehmen, deshalb widerrathen, weil die Prüfung dieser Mittel schwerer sei, als ihre Darstellung. Es könnte leicht zugegeben werden, daß diese Behauptung ihre Richtigkeit habe, wenn es sich um Dinge handelte, deren Darstellung, oder überhaupt deren Ursprung unbekannt wäre. Allein dies findet nur sehr beschränkt statt, und somit lassen sich fast überall im voraus schon die Verunreinigungen angeben, auf welche man sich bei der Prüfung solcher Mittel gefaßt machen muß. Im Allgemeinen ist es ganz gleichgültig, zu wissen, womit ein Mittel verunreinigt oder verfälscht sei; man verlangt dasselbe in einem vorgeschriebenen Zustande, und der Apotheker muß jegliches vermeiden, was die vorgeschriebene Prüfung nicht aushält. Es möchte also wohl schwerlich die Prüfung schwerer sein, als die Darstellung, besonders für gelehrte Apotheker, d. h. in ihrem Fache wissenschaftlich ausgebildete Männer.

Endlich soll, nach den Aeußerungen im Gutachten, die Controle des Thuns und Lassens der Apotheker durch jene Erlaubniß verhindert werden. Ich will nicht erwähnen, daß wissenschaftlich gebildete Männer durch nichts mehr gekränkt und erbittert werden können, als durch die argwöhnische Aufsichtigung eines jeden, auch des kleinsten und gleichgültigsten Schrittes. Am allerlästigsten oder lächerlichsten wird aber die Controle, wenn man sie auf Dinge auszudehnen sucht, die nicht zu controliren sind. Wie will man z. B. einem vorliegenden Arzneimittel ansehen, ob es gekauft oder vom Apotheker selbst dargestellt sei? Dies ist, bis auf sehr wenige Fälle, ganz unmöglich, und man muß, um hierüber etwas zu erfahren, entweder Gehülfen und Lehrlinge darüber examiniren oder versuchen, den Apotheker aus seinen Elaborations- und anderen Büchern zu controliren. Ist das Erste empörend und verabscheuungswürdig, so ist das Letzte lächerlich; denn in die Bücher läßt sich eintragen, was man zur Täuschung der Controle nur immer nöthig hat. Ueberhaupt ist das Gutachten von einem äußerst unbehaglichen Mißtrauen erfüllt, und es ist wirklich zu verwundern, daß nicht eine einzige Stimme aus der Klasse der Pharmaceuten sich gegen diese inhumane Behandlung hat hören lassen. So zweifelt man im Gutachten, daß der Apotheker, wenn ihm die fragliche Erlaubniß ertheilt würde, die nothwendige Prüfung derselben unterlassen möchte, und man übersieht hierbei ganz und gar, daß die Unterlassung der Prüfung eines schlechten Medicaments sich viel leichter erkennen läßt, als die Substitution eines guten Präparates aus einer Fabrik für ein vom Apotheker selbst zu verfertigendes. Man giebt im Gutachten dem Apotheker auf den Kopf schuld, daß er sich nach Ertheilung der fraglichen Erlaubniß nicht scheuen werde, auch Tincturen, Essenzen und Extracte an dieser Quelle zu

beziehen, und scheint es als einen Uebelstand zu betrachten, daß man sich auf die Ehrliche und die Gewissenhaftigkeit der Apotheker verlassen müsse. Diese Voraussetzungen und Zweifel sind unbegreiflich; denn entweder hat die hochgestellte Deputation, von welcher das Gutachten ausging, die Erfahrung gemacht, daß die Apotheker die Vorschriften der obren Behörde durchgehends nicht respectiren — was der Fall nicht sein kann — oder sie nimmt die künftige Vernachlässigung von Pflichten, welche vor der Hand mehr als zweifelhaft ist, mit einer niederschlagenden, den Apothekerstand tief verletzenden Gewißheit voraus.

Zuletzt haben die Verfasser des Gutachtens die Erlaubniß, die chemischen Medicamente aus den Fabriken zu beziehen, im Interesse der Aerzte und des Publicums nicht für rätlich erachtet: »Arzt und Publikum liefen Gefahr betrogen zu werden, das Publicum verliere die tröstliche Ueberzeugung, daß der Apotheker eidlich verpflichtet ist, die wichtigsten, chemisch zubereiteten Heilmittel nach einer bestimmten, ihm ausdrücklich erteilten Vorschrift selbst zu bereiten, und gewinne doch Nichts durch Ermäßigung der Taxe, denn diese sei nach der Darstellung der Medicamente festgestellt und der Apotheker daran gebunden.« Die Gefahr, betrogen zu werden, wird nirgends näher bezeichnet, und so bleibt es ungewiß, welche Art von Betrug gemeint sei. Ueberlegt man aber, daß vom Fabrikanten der Apotheker, d. i. ein mit chemischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl ausgerüsteter Mann, chemische Präparate einhandelt, deren Eigenschaften ihm wohl bekannt sein müssen, vom Apotheker aber der Laie, der nur ausnahmsweise dieses und jenes chemische Mittel und auch nur oberflächlich kennt, so ist gewiß nicht schwer zu entscheiden, auf welcher Seite eher ein Betrug, wenn davon durchaus die Rede sein soll, möglich sei. Müssen aber wegen dieser Möglichkeit die Apotheker ohne Weiteres des Betruges verdächtigt werden? — Die Ueberzeugung, daß der Apotheker eidlich verpflichtet sei, die fraglichen Mittel selbst zu bereiten, kann für das besorgte Publicum durchaus nicht tröstlich sein, da, wie sich das Gutachten selbst ausdrückt, nur allein ein strenges Pflichtgefühl nicht allein des Principals, sondern auch sämtlicher Gehülfen schützen kann. Das Publicum ist schon zufrieden, wenn der Apotheker, als ein vom Staate geprüfter Kunstverständiger, dafür einsteht, daß jedes Mittel richtig das vom Arzte verordnete sei. Uebrigens wissen die Patienten häufig gar nicht, ob sie mit einem Mittel curirt werden, was der Apotheker selbst bereiten kann; und es ist ihnen auch völlig einerlei, ob es derselbe bereitet hat. Daß das Publicum endlich sich an die vermeintliche hohe Taxe stosse, ist eine ganz ausgemachte Sache, und besonders aus dem Umstande ersichtlich, daß dasselbe so gern die Apotheken vermeidet, und wo möglich die Arzneien von den Droguisten zu erlangen sucht. Die Behauptung übrigens, daß der Apotheker die chemischen Mittel eben so wohlfeil darstellen könne, wie der Fabrikant, ist ein zu offener Irrthum, als daß sie eine Widerlegung nöthig hätte, und man wird, wenn man die Augen nicht mit Willen verschließt, oder die Mühe nicht scheut, sich mit den Sachen und Umständen genauer bekannt zu machen, sehr leicht

andere und triftigere Gründe dieser Wohlfeilheit finden, als nur die Betrügerei der Fabrikanten.

Es scheint nach diesen Bemerkungen, als wenn die Gründe wirklich nicht stark genug seien, den Ankauf der chemischen Arzneimittel den Apothekern schlechthin zu verbieten. Und wenn Hr. Prof. Schubarth das Verbot im Ganzen billigt, hauptsächlich, »weil es inconsequent sei, das man auf der einen Seite höhere wissenschaftliche Bildung fordere und auf der andern den Ankauf selbst zu fertigender Präparate erlaube;« wenn derselbe ferner meint, »man schein überhaupt bei dem rein wissenschaftlichen die practische Geschäftskennntniß zu verabsäumen,« so ist zu erwidern, das höhere wissenschaftliche Bildung nicht knechtisches Arbeiten nach vorgeschriebenen Methoden, wo es noch andere eben so gute giebt, vertrage, und wenn man besonders practische Geschäftskennntniß beim Apotheker erwartet und wünscht, letzterem eben deswegen die Entscheidung überlassen werden könne und müsse, ob die Darstellung oder der Ankauf für das Geschäft mehr Vortheil bringe, und im ersten Falle, nach welcher Methode am leichtesten und bestimmtesten das verlangte Präparat herzustellen sei.

Nach dieser langen, ich will nicht wünschen, langweiligen Exposition über die Pharmakopöen im Allgemeinen dürfte es wohl schon klar sein, welcher Meinung ich sein könnte hinsichtlich einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe. Wenn der gewöhnliche Weg zur Abfassung derselben befolgt werden sollte, so scheint der Ausführung eines solchen Werkes eine ungeheure Masse von Schwierigkeiten sich entgegen zu stellen. Wie sollen zuerst die Zusammenkünfte der Aerzte zu Stande kommen, welche nöthig sind, um das in die Pharmakopöe aufzunehmende Material zu berathen? Ich will an Eifersucht zwischen den verschiedenen großen und kleinen Staaten Deutschlands nicht denken, welche die außerdem schon entgegenstehenden Meinungen der Aerzte noch schroffer und minder vereinbar machen dürfte. Wie wird man sich über die Methoden der Darstellung der chemischen Medicamente vereinigen können? Ich bin zwar der Meinung, das dieselben wegzulassen sind, und es würde sich die Nothwendigkeit einer solchen Weglassung um so gebietrischer herausstellen, je allgemeiner die Pharmakopöe gelten soll; allein ich bin nicht so eitel, zu erwarten, das meine auf noch nicht vielseitig von Andern geprüften Gründen beruhende Ansicht so schnell und so allgemein Eingang finden werde, als es hier nöthig wäre. Das es vor der Hand noch räthlich erscheine, wenigstens an einigen Orten der Pharmakopöe die Darstellungsmethoden anzugeben, will ich nicht leugnen; allein diese Angaben müssen sich als gute Rathschläge gestalten, nicht als Gesetzartikel und sind in Noten beizufügen, brauchen sich auch nicht auf Eine Methode zu beschränken. — Wie wird es ferner mit der gesetzlichen Geltung des Buches stehen? Sollen alle darin aufgenommenen Mittel von allen Apothekern der diese Vereinspharmakopöe annehmenden Staaten vorrätzig gehalten werden? Es ist zu befürchten, das hier eine große Anzahl von Mitteln für manchen District sich als überflüssig erweisen möchten, und das, indem die zugehörigen Districtsbehörden die Erlaubniß zu deren Weglassung geben müßten,

wofern sie auf die Nachrede der Gerechtigkeit und Billigkeit Anspruch machen wollte, solcher Gestalt doch wieder eine Reihe Specialpharmakopöen entstehen möchten. Es ist gesagt worden, man könne dem Apotheker es überlassen, die Anzahl der Medicamente, welche er vorrätzig halten solle, selbst zu bestimmen; es liege ja im Interesse des Apothekers selbst, Alles das zu haben, was der Arzt und das Publicum verlangen; es sei ja jetzt auch so, daß der Apotheker Alles, was der Arzt verlange, wenn es auch in der Pharmakopöe nicht stehe, anschaffen müsse, und wirklich habe der Apotheker mehr als noch einmal so viel Präparate, als die Pharmakopöe vorschreibe. Dies alles ist wahr. Allein ich habe dabei im Interesse der Apotheker an kleinen Orten ein Bedenken. Es könnte nämlich, so weit ich allerdings nur in einiger Entfernung die Umstände zu übersehen vermag, der Fall eintreten, daß ein junger Arzt, der eben ein Clinicum, wo vielleicht aus Grundsatz viel Experimente gemacht werden, verlassen hat, und in einem kleinen Orte zu practiciren anfängt, hier fortfährt, dergleichen Experimente zu machen, sei es aus Mangel an richtigem Urtheil, sei er auch von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, auf diese Weise der Wissenschaft zu dienen, wird hier der Apotheker des kleinen Ortes nicht bisweilen, oder sogar oft, von unbilligen Forderungen zu leiden haben? wird er nicht Mittel häufig mit großen Kosten sich anschaffen müssen, die der Arzt vielleicht nur ein einziges Mal verschreibt, bald, weil er sich in der Vorstellung seiner Wirkung geirrt hat, bald, weil ein Mittel von neuerer Empfehlung das alte in den Hintergrund stellt, oder ganz in Vergessenheit bringt? Erscheint hier nicht die Pharmakopöe als eine Schutzwehr für den Apotheker gegen unmaßsige Ansprüche und unbillige Forderungen? Und wird der Apotheker nicht auf einem besseren Fusse mit dem Arzte stehen, wird er nicht den Arzt sich gleichsam verpflichten, wenn er nachweisen kann, daß er ihm zu gefallen vielleicht doppelt so viel Medicamente vorrätzig hält, als er eigentlich zu halten die Schuldigkeit übernommen hat? Frage ich mein Gefühl, so will ich lieber auf diese Weise einem Andern gegenüberstehen, als wenn eben Dieser eben nur das fordert, was ich zu leisten mich verpflichtet habe.

Ich darf diese Bedenken, welche mir gegen eine allgemeine deutsche Pharmakopöe als ein von den Regierungen ausgehendes Gesetz begegangen sind, nur andeuten, und darf mir nicht erlauben, wenn ich Ihre Geduld nicht mißbrauchen will, dieselben weiter zu entwickeln und als begründet in den Principien darzustellen, welche ich mir eben die Freiheit genommen habe, Ihrer Beurtheilung vorzulegen. — Etwas anderes ist es aber, wenn man unter einer allgemeinen deutschen Pharmakopöe die Summe aller in deutschen Staaten eingeführten Pharmakopöen versteht: ein solches Werk ist allerdings ein gefühltes Bedürfnis für Apotheker und Aerzte, besonders in großen Städten, oder andern von Fremden vielbesuchten Orten; aber es erfordert nur die Thätigkeit eines Compilers; wir haben ein Vorbild dazu etwa in Thomson's Zusammenstellung der Pharmakopöen der Londoner, Edinburger und Dubliner medicinischen Collegien, die Ihnen in der Bearbeitung des Hrn. Prof. Dr. Braune bekannt sein wird. Von einer solchen Zusammenstellung der

deutschen Pharmakopöen erwarte ich noch besonders ein gegenseitiges Abschleifen der Meinungen der Aerzte verschiedener Länder, eine Neigung, in gewissen Dingen nachzugeben, und daher die Möglichkeit einer gleichmäßigen Zusammensetzung von sehr wirksamen Mitteln, wie der Tincturen und ähnlicher Dinge. Denn es ist etwas ganz anderes, wenn man eine Verschiedenheit im Allgemeinen nur kennt oder sie durch mühsames Aufschlagen verschiedener Bücher kennen lernen will, und die Größe derselben durch unmittelbare Vergleichung der verschiedenen Data sogleich wahrnimmt. Auch hier halte ich es für meine Schuldigkeit, die Meinung meines verehrten Freundes, des Hrn. Dr. Meurer, mitzutheilen, die um so mehr Gewicht haben muß, als sie die eines erfahrenen Apothekers selbst ist. Diesem nach soll die Pharmakopöe von den Apothekervereinen ausgehen; es sollen die Directorien derselben sich mit einander vereinigen, z. B. von nord- und süddeutschen Apothekervereinen; diese sollen gleichsam erst den Ausschuss bilden, der mit den Regierungen vorläufig unterhandelt; dieselben entwerfen die Pharmakopöe und holen später die Bestätigung der Regierungen ein; Aerzte dürfen bei der Ausarbeitung nicht fehlen. — Es kann nicht geleugnet werden, daß die practischen Vortheile, welche diese Verfassungsweise darbietet, jede andere sehr weit übertreffen. Nur ist mir dabei wieder das Bedenken beigegeben, wie die vielfältige Mühe und der außerordentliche Zeitaufwand den Mitgliedern jener Directorien zu vergüten sein möchte; es ist dies allerdings eine Frage, die bei Ausführung einer guten Sache nicht vorkommen sollte, die man aber demungeachtet nicht von der Hand weisen darf, wenn man das Leben so nimmt, wie es ist. — Somit beständen zwei Meinungen über die Art, wie eine allgemeine deutsche Pharmakopöe entstehen könnte, deren Bedürfnis sich immer dringender und dringender zeigt. Entweder soll sich das Besondere aus dem Allgemeinen herausbilden, oder umgekehrt, das Allgemeine aus dem Besonderen abgezogen werden. Die letzte Meinung scheint mir die gute Seite zu haben, daß wenigstens für den Anfang Unterhandlungen mit den verschiedenen Regierungen nicht nöthig wären, und dadurch der Angriff und selber der Fortgang dieser Unternehmung gefördert würde.

Doch ich eile zum Ende meines Vortrages. Gestatten Sie mir noch den Ausdruck meines Dankes für die Erlaubnis, vor einer so respectablen Versammlung sprechen gedurft zu haben, und für die Aufmerksamkeit, die Sie mir zu schenken so gütig gewesen sind.

3) Personalnotizen.

Tod von Her vy, Präparator der Chemie an der pharmaceut. Schule in Paris.

Es haben bereits öffentliche Blätter das beklagenswerthe Ereignis gemeldet, welches die pharmaceut. Schule in Paris erlitten hat, und das den Tod Osm in Her vy's, Präparators für die